

**Richtlinie der Gemeinde Schenkendöbern
zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenlebens sowie
der Heimat- und Traditionspflege in den Ortsteilen der Gemeinde
Schenkendöbern (Ortsteilförderrichtlinie)**

In der vorliegenden Fassung sind berücksichtigt:

- 1. Änderung der Ortsteilförderrichtlinie, beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern am 15. Februar 2022**
- 2. Änderung der Ortsteilförderrichtlinie, beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern am 13. Dezember 2022**

1. Vorbemerkung

Das Miteinander von Menschen aller Altersgruppen in den Ortsteilen der Gemeinde Schenkendöbern ist ein wichtiger Bestandteil des gesellschaftlichen und sozialen Lebens und wichtige Voraussetzung für die Entwicklung und das Fortbestehen der Dorfgemeinschaft.

Dazu gehören die Pflege von Brauchtum und Heimatverbundenheit sowie die Fortführung von Veranstaltungen, Feiern und Festen mit langjähriger Tradition.

Die Ortsbeiräte sollen darin unterstützt werden, selbstständig und eigenverantwortlich Maßnahmen in den Ortsteilen umzusetzen.

Den Einwohnern der Ortsteile soll die Möglichkeit gegeben werden, dieses Anliegen eigenständig mit Leben zu erfüllen und so das gesellschaftliche Miteinander zu stärken. Die Einbeziehung ortsansässiger Vereine ist hierfür ausdrücklich gewünscht. Mit der Vergabe öffentlicher Mittel soll diese Richtlinie zum Erreichen dieser Ziele beitragen. Die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sind zu wahren.

Soweit in dieser Richtlinie Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

2. Rechtsnatur der Förderung

Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie, ausgenommen die unter 4.1.2. genannten, sind freiwillige Leistungen der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht und deren Ausreichung von der Haushaltslage der Gemeinde und dem Vorliegen einer gültigen Haushaltssatzung abhängig ist.

3. Zuwendungsberechtigung

Antrags- bzw. empfangsberechtigt sind die Ortsteile der Gemeinde Schenkendöbern, vertreten durch die Ortsvorsteher bzw. die Vertretungsberechtigten. Vor der Antragstellung hat der Ortsbeirat eine Entscheidung über die Verwendung der beantragten Mittel herbeizuführen. Dabei sind die geltenden Regelungen, insbesondere § 46 Abs.5 BbKVerf, zu beachten.

4. Arten der Förderung

4.1. Geldzuwendungen

4.1.1. Geldzuwendungen für Jubiläen der Ortsteile

- a) Die Gemeinde Schenkendöbern kann einem Ortsteil für ein Gründungsjubiläum eine Zuwendung in Höhe von 500,00 € gewähren. Als Jubiläen gelten der 25., 50., 75., 100., 125. (usw.) Jahrestag der Gründung bzw. erstmaligen urkundlichen Erwähnung des Ortes bzw. des Ortsteils.
- b) Die bewilligte Zuwendung kann im Falle einer Nichtverwendung nicht auf das Folgejahr übertragen werden.

4.1.2. Ortsteilbudget („Dorf-Euro“)

- a) Die Gemeinde Schenkendöbern gewährt jedem Ortsteil jährlich ein feststehendes Budget.
- b) Der Betrag setzt sich zusammen aus
 - a. einem Sockelbetrag in Höhe von 200,00 €,
 - b. einem Aufschlag in Höhe von 1,00 € je Einwohner des Ortsteils sowie
 - c. einem Betrag von 10,00 € je Einwohner ab dem vollendeten 65. Lebensjahr für die Seniorenbetreuung.

Maßgeblich ist jeweils die Zahl der Einwohner zum 01.01. eines jeden Haushaltsjahres.

Der ermittelte Betrag wird auf volle 50,00 € aufgerundet.

- c) Die Mittel des Ortsteilbudgets können in Abstimmung mit der Kämmerei, wenn sie zur Umsetzung eines Projektes nicht auskömmlich sind, über einen Zeitraum von maximal 3 Jahren angespart werden.

4.2. Weitere Fördermöglichkeiten

Die Gemeinde kann auf Antrag der Ortsvorsteher bzw. Vertretungsberechtigten Veranstaltungen durch weitere Leistungen fördern:

- entgeltfreie Bearbeitung von Anträgen,
- entgeltfreie oder ermäßigte Nutzung von Räumlichkeiten oder Einrichtungen der Gemeinde,
- entgeltfreie oder ermäßigte Mediennutzung (z. B. Strom, Wasser etc.),
- Gestattung der entgeltfreien oder ermäßigten Nutzung kommunaler Grundstücken, auch für weitere Nutzer (Schausteller, Händler etc.),
- entgeltfreie oder ermäßigte Nutzung von Fahrzeugen für den Besuch von Veranstaltungen,

- entgeltfreie oder ermäßigte Nutzung vorhandener Technik (Geräte, Fahrzeuge etc.) zur Durchführung sowie Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1. Zuwendungen nach 4.1.1. müssen rechtzeitig vor der geplanten Durchführung, spätestens jedoch bis zum 31.03. des Jahres, in dem das Jubiläum begangen werden soll, bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden.

5.2. Beschlüsse der Ortsbeiräte zur Beantragung bzw. Verwendung von Zuwendungen sind gemäß § 46 Abs. 5 BbKVerf herbeizuführen und zu dokumentieren.

5.3. Der Antrag ist formlos schriftlich bei der Verwaltung zu stellen. Er soll eine kurze Beschreibung des zu fördernden Vorhabens enthalten (ggf. als Anlage).

6. Bewilligung von Zuwendungen und Leistungen

6.1. Über die Bewilligung der Zuwendungen nach 4.1.1. bzw. 4.2. entscheidet der Hauptausschuss der Gemeinde Schenkendöbern.

6.2. Die Gemeinde erteilt dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid zur Entscheidung über den Antrag. Dieser soll innerhalb von 2 Wochen nach der Entscheidung durch den Hauptausschuss den Antragstellern zugehen.

7. Auszahlung und Nachweis

7.1. Die Auszahlung einer bewilligten Zuwendung erfolgt zeitnah und unter der Voraussetzung, dass eine rechtskräftige Haushaltssatzung vorliegt.

7.2. Die Nachweise über die bestimmungsgemäße Verwendung der geförderten Maßnahme nach 4.1.1. hat der Zuwendungsempfänger spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

7.3. Die Abrechnungen von Maßnahmen nach 4.1.2. sind unverzüglich nach deren Abschluss der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

7.4. Bei wiederholt unregelmäßiger oder nicht fristgemäßer Abrechnung kann eine Ausreichung weiterer Mittel versagt werden.

8. Rückforderung von Zuwendungen

Bei nicht zweckgemäßer Verwendung der Mittel sowie Nichtbeachten der Grundsätze einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung kann eine, auch teilweise, Rückforderung der Zuwendung erfolgen.

Für die Prüfung legt der Ortsvorsteher bzw. Vertretungsberechtigte nach Aufforderung der Gemeindeverwaltung die dafür benötigten Unterlagen vor. Erfolgt dies nicht, kann ebenfalls eine Rückforderung erfolgen.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der Gemeindevertretung in Kraft. Der Vollzug

und die Einhaltung der Richtlinie obliegen dem Bürgermeister sowie der Verwaltung.

9.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Richtlinie unwirksam sein, so berührt dies die restlichen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

Änderungen und Ergänzungen dieser Richtlinie bedürfen der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung.

Schenkendöbern, den 13.12.2022

Ralph Homeister
Bürgermeister

Hanni Dillan
Vors. d. Gemeindevertretung